

	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
Tandem – Pilot		01-05d
Gültig ab: Mai 2024	Genehmigt durch den Vorstand Swiss Skydive	Seite 1 von 4

01 Allgemeines

- 01 Die Ausbildung zum Tandem-Piloten gilt als Weiterbildung von hierfür geeigneten Fallschirmspringern und Instruktoren. Bei der Auswahl und Selektion von Kandidaten sollten folgende Kriterien beachtet werden:
- a) überdurchschnittliches sprungtechnisches Können
 - b) Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- 02 Als Minimalanforderungen für die Ausbildung zum Tandem-Piloten gelten:
- a) ≥ 750 Sprünge (davon ≥ 80 im letzten Kalenderjahr)
 - b) ≥ 10 Stunden kumulierte Freifallzeit
 - c) ≥ 1 Cut-away
 - d) ≥ 1 Sprung als Tandem-Passagier
 - e) mindestens zwei Jahre Träger der Lizenz für Fallschirmspringer
 - f) Inhaber der Swiss Skydive-Lizenz für Fallschirmspringer
 - g) Anmeldung durch eine Swiss Skydive Fallschirmschule; mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmschule den Einsatz und die schulinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Ausbildung.
- 03 Nach erfolgter Ausbildung werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
- a) Tandem-Jumpmaster; Fallschirmspringer mit Tandem-Lizenz
 - b) Tandem-Instruktor; Instruktor mit Tandem-Lizenz
 - c) Tandem-Experte; Fallschirm-Experte mit Tandem-Lizenz
- 04 Die Fallschirmschulen und die Tandembetriebe überwachen den Trainingsstand ihrer Tandempiloten und bestätigen diesen durch entsprechende Angaben im Jahresbericht (02-06) der Fallschirmschule oder des Tandembetriebes (02-34).

02 Ausbildung

Allgemeines

- 01 Die Ausbildung der Tandem-Piloten erfolgt in einem von Swiss Skydive anerkannten Kurs oder in einer Swiss Skydive Fallschirmschule resp. in einem Tandembetrieb von Swiss Skydive durch einen erfahrenen Tandem-Instruktor.
- 02 Der Ausbildner muss im Besitz einer gültigen Swiss Skydive-Tandem-Instruktor Lizenz seit ≥ 2 Jahren sein.
- 03 Der Kandidat muss die Ausbildung zur Zufriedenheit des Ausbildners absolvieren.

Freifall- und Fachtechnische-Ausbildung

Level 1

- Sprung mit Ausbildner
- Absprunghöhe $\geq 3'000$ m/Grund
- Abgang; in Flugrichtung
- Schwerpunkt; Bedienung der Ausrüstung, Notschirmprozedere, Schirmflug
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

Level 2

- Sprung mit Ausbildner
- Absprunghöhe $\geq 3'000$ m/Grund
- Abgang; Plongeon
- Schwerpunkte; Drehungen li/re, Notschirm-Procedure, Bedienung der Ausrüstung
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

Level 3

- Sprung mit Ausbildner
- Absprunghöhe $\geq 3'000$ m/Grund
- Abgang; unkontrolliert
- Schwerpunkte; Abgang, Drehungen li/re, Bedienung der Ausrüstung
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

Level 4 (Minimum 2 Sprünge)

- Sprung mit Ausbildner
- Absprunghöhe $\geq 3'000$ m/Grund
- Abgang; unkontrolliert
- Freifall; unruhiger Passagier mit schlechter Position
- Schwerpunkte; Abgang, Kontrolle im Freifall, Bedienung der Ausrüstung
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

03 Prüfung

- 00 Die Koordination einer Prüfungsabnahme erfolgt durch das Sekretariat Swiss Skydive oder den Vertreter der Experten. Der Schul- oder Betriebsleiter meldet bei einer dieser Stellen eine Prüfungsabnahme an.
- 01 Der Prüfer ist ein Tandem-Experte oder delegiert einen erfahrenen Tandem-Instruktor.
- 02 Der Prüfer ist im Besitz einer gültigen Swiss Skydive-Tandem-Instruktor Lizenz.
- 03 Der Prüfer darf nicht als einzige Person an der Ausbildung des Kandidaten beteiligt gewesen sein.
- 04 **Ausbildungstechnik**
Der Kandidat muss eine Probelektion vor dem Prüfer bestehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:
- Aufbau und Verständlichkeit der Instruktion
 - Fachkenntnisse und Kompetenz
 - Auftreten und Ausstrahlung
- 05 **Fachtechnik und Praxis**
Der Kandidat beantwortet Fragen und zeigt dem Prüfer das Verhalten und Vorgehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:
- Verhalten in schwierigen Situationen
 - Betreuung und Ausbildung des Passagiers
 - Fachkenntnisse
 - Sprung- und schirmtechnisches Können.
 - Faltung Tandemschirm, inklusive Materialkenntnissen.
 - 1 Tandemsprung mit dem Prüfer als Passagier.
- 06 Für das Bestehen der Prüfung müssen die Themen und Aufgaben zur Zufriedenheit des Prüfers erfolgen. Die praktischen Aufgaben können einmal wiederholt werden.

04 Refresher

- 01 Für das Wiedererlangen einer gültigen Tandem-Lizenz muss ein Tandem-Pilot mit sistierter Lizenz einen Tandem-Refresher gemäss den Richtlinien Swiss Skydive besucht haben.
- 02 Der Schulleiter bestätigt den Tandem-Refresher mit dem Formular 02-11. Er kann den Refresher delegieren.
Der Schulleiter definiert aufgrund der Erfahrung und der Dauer des Unterbruches:
 1. die Anzahl der Refreshersprünge, mindestens muss dies für das Tandem-Rating 1 Sprung sein.
 2. die Anzahl der totalen Mindestsprünge, (mindestens 24 Sprünge in den letzten 12 Monaten).
- 03 Der Tandem-Refresher wird durch einen erfahrenen Tandem-Instruktor durchgeführt, welcher im Besitz einer gültigen Swiss Skydive-Tandem-Instruktor Lizenz ist.
- 04 Der Inhalt des Refreshers entspricht den Themen und Aufgaben der Fachtechnik der Prüfung.

05 Lizenzwesen

- 01 Die Tandem-Lizenz ist ab Ausstellungsdatum bis zum 31. März des Folgejahres gültig. Sie wird mit dem Bestehen der Tandem-Prüfung oder dem Absolvieren des Refreshers erworben.
- 02 Für die automatische Erneuerung der Gültigkeit um ein weiteres Lizenzjahr (01.04. – 31.03), sind für das letzte Kalenderjahr folgende Trainingsnachweise zu erfüllen:
 - ≥ 80 Sprünge
 - davon ≥ 20 Tandemsprüngeoder
 - das Bestehen der PrüfungJeder Tandem-Pilot muss bis Ende Jahr den Trainingsnachweis je Fallschirmschule / -betrieb z. Hd. von Swiss Skydive angeben. Diese Angaben müssen vom betreffenden Schul- bzw. Betriebsleiter verifiziert und bestätigt werden.
- 03 Kann der Lizenzträger (resp. die Fallschirmschule oder der Tandembetrieb) für das letzte Kalenderjahr die Anforderungen für die Erneuerung der Gültigkeit (gemäss Punkt 05.02) nicht nachweisen, so ist wie folgt vorzugehen:
 - 1 – 3 Jahre: Lizenz wird sistiert. Refresher gemäss Swiss Skydive (Dokument 02-11) hebt die Sistierung auf.
 - Mehr als 3 Jahre: Lizenz verfällt.
Der Tandempilot muss für die Wiedererlangung die Prüfung gemäss Swiss Skydive (Dokument 02-10) bestehen.
- 04 Die Weisungen für Fallschirmspringer betreffend Lizenzausstellung, -entzug und dem diesbezüglichen Rekursrecht gelten sinngemäss auch für die Träger einer Tandem-Lizenz.

Validierung ausländischer Tandem-Lizenzen

- 05 Die Anerkennung, resp. Ausstellung einer Tandem-Lizenz durch Swiss Skydive, aufgrund einer gültigen ausländischen Tandem-Lizenz, erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der Antragsteller besteht in einer Swiss Skydive Fallschirmschule das Theoriefach Gesetzgebung/Weisungen/Sicherheit für Fallschirmspringer bzw. für die Tandem-Instruktor-Lizenz die Instruktor Zulassungs-Theorie-Prüfung im Theoriefach Gesetzgebung/Weisungen/Sicherheit.
 - b) Der Antragsteller erfüllt die Minimalanforderungen für eine Tandem-Ausbildung gemäss den Punkten 01.01 und 01.02.
 - c) Der Antragsteller kann für das letzte Kalenderjahr den Trainingsstand (gemäss Punkt 05.02) nachweisen.
 - d) Eine Validierung kann nur nach erfolgreicher Tätigkeit als Assistent ohne Auffälligkeiten oder Regelverstössen erfolgen.

- e) Eine Validierung kann erst erfolgen, wenn eine Mindesterfahrung als Tandem-Pilot (in der Schweiz und/oder Ausland erworben) von mindestens 2 Jahren und mindestens 300 Tandem-Sprünge vorliegen.
- f) Die Anmeldung erfolgt mit dem Dokument 02-12, mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmschule resp. der Tandembetrieb von Swiss Skydive den Einsatz und die betriebsinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Validierung der Lizenz.
- g) Der Antragsteller kennt die betriebsinternen Ausbildungsvorgaben und Regelungen für einen Tandemsprung, sowie die Swiss Skydive Vorgaben und kann beide in der Theorie und Praxis anwenden und umsetzen. (Details siehe 02-12):
- h) Der Antragsteller muss eine Prüfung gemäss Punkt „03 Prüfung“ bestehen. Diese kann Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgelegt werden.

Die Validierung einer ausländischen Tandem-Lizenz ist Personen vorbehalten, die ihren früheren Wohnsitz im Ausland hatten und die entsprechende Tätigkeit bereits dort ausgeführt hatten.

Spezielle Situationen kann der Vorstand individuell regeln.

Die Swiss Skydive Fallschirmspringer Lizenz wird bei erfolgreicher Validierung der ausländischen Tandem-Lizenz automatisch und ohne Kostenfolge ausgestellt.